

# S a t z u n g

des Komitees zur Pflege der Städtepartnerschaft Rietberg ./ Ribérac

## § 1 Name und Sitz

Das Komitee zur Pflege der Städtepartnerschaft Rietberg ./ Ribérac e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Rietberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-französischen Verständigung, insbesondere auf kulturellem, politischem und gesellschaftlichem Gebiet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften oder Gebietskörperschaften mit und ohne Rechtspersönlichkeit.

## § 4 Beitritt

Die Anmeldung ist zu richten an den Vereinsvorstand, der über die Annahme entscheidet; zur Annahme des Antrags genügt ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, die über den Antrag dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 5 Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die die Ziele des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, kann die ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines ordentlichen bzw. Auflösung eines außerordentlichen Mitgliedes, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

## § 7 Beitrag

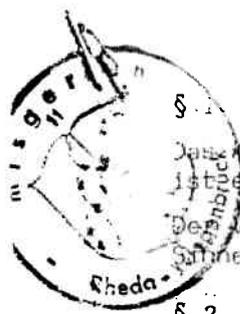
Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung



## § 9 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem stellv. Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Pressewart
- f) den Beisitzern (die Zahl der Beisitzer wird bei Neuwahlen jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt).

Der erweiterte Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zu wählen; die Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Vorstandssitzungen

Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Beschlüsse des erweiterten Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 12 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.

## § 13 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 14 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse berufen.

## § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es finden statt

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen und
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

## § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage (1 Woche) vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Entlastung des Kassenwartes
5. Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

## § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 19 Beschlußfassung

Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag durch Stimmzettel.

## § 20 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluß von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rietberg, den 15. April 1985

Bernhard Albin Schaub

Klaus Jermann

Ute Jermann

Dr. M. Oelch

G. Tjelle

Joh. Kunz

Sandbock

In das Vereinsregister wurde am 20.1.86 unter Nr. 348,  
folgendes eingetragen:

Spalte 1: 1

Spalte 2: a) Komitee zur Pflege der Städtepartnerschaft  
Rietberg ./ Ribèrac

b) Rietberg.

Spalte 3: Rechtsreferendar Bernhard Altehülshorst, Rietberg 2,

1. Vorsitzender,

Kaufmännischer Angestellter Werner Bohnenkamp, Rietberg 1,

2. Vorsitzender,

Spalte 4: Die Satzung ist am 15. April 1985 errichtet.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und  
dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein ver-  
tretungsberechtigt.

Spalte 5: a) 20. Januar 1986

Frers

b) Satzung Bl.

d.A

Auf Anordnung

  
Stutenkemper-Just. Ang.

